

MONTAGEBEDINGUNGEN / CORR24

der Corr24 GmbH

(Version 1; Fassung: 01.10.2020)

1. Geltungsbereich

Die Montagebedingungen von Corr24 GmbH, Rondenburg 11, D-22525 Hamburg (nachfolgend „Corr24“) gelten ergänzend zu den jeweils gültigen SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN / CORR24 für alle Arbeiten anlässlich von Montagen und Servicearbeiten, zu denen Corr24 Fachkräfte zum Kunden sendet. Die die jeweils gültigen SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN / CORR24 sind Bestandteil dieser Montagebedingungen. Soweit ein Widerspruch zwischen den Montagebedingungen und den Service- und Ersatzteilbedingungen der Corr24 besteht, gehen die Regelungen dieser MONTAGEBEDINGUNGEN / CORR24 vor.

2. Bauseitige Pflichten des Kunden

Der Kunde sorgt auf seine Kosten für insbesondere folgende technische Hilfeleistungen:

- 2.1 Montage: Eine detaillierte Beschreibung des Montageablaufes wird im Corr24 Montageablaufplan, der Bestandteil dieses Vertrages wird, festgelegt. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Montag bis Samstag 8 Std., insgesamt aber max. 40 Stunden wöchentlich.
- 2.2 Bereitstellung der für die Zeit der Montage oder der Servicearbeiten erforderlichen qualifizierten Fachkräfte wie Kranführer, Stapelfahrer, Maurer, Schlosser, Elektriker usw. sowie Hilfskräfte. Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit Corr24 erfolgen, wobei Corr24 berechtigt ist, ungeeignetes Personal zurückzuweisen und durch andere Arbeitskräfte ersetzt zu verlangen. Die Arbeitskräfte des Kunden sollen, soweit sie unterstützend bei den Arbeiten von Corr24 eingesetzt werden, den fachlichen Weisungen des Corr24-Personals Folge leisten.
Wird ein Schaden durch Arbeitskräfte des Kunden verursacht, haftet Corr24, wenn das Corr24-Personal falsche Weisungen an die Arbeitskräfte gegeben hat, die ursächlich für den Schadeneintritt sind. In den übrigen Fällen dieser Ziffer 2.2 Absatz 3 haftet der Kunde ergänzend zu seinen Mitarbeitern.
- 2.3 Soweit die Störung oder der Aktualisierungsbedarf nicht selbst Gegenstand der konkreten Beauftragung von Corr24 ist, soll

sich die Anlage bzw. Maschine zum Zeitpunkt der Montage in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Dies bedeutet, dass die volle Funktionalität der Maschine gemäß der ursprünglichen Auslieferung gewährleistet ist. Etwaige Mehrkosten durch erhöhten Zeitaufwand und/oder Teilebeschaffungen zur Behebung solcher technischen Mängel oder Mehrkosten für nicht voraussehbare Mängel an der Anlage bzw. Maschine, deren Behebung für den einwandfreien Betrieb notwendig ist, gehen zulasten des Kunden und sind nicht Bestandteil des beauftragten Leistungsumfangs.

- 2.4 Die Anlage bzw. Maschine ist zum Zeitpunkt der Montage in gereinigtem Zustand zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet insbesondere auch Schaltschränke und alle Stellen, an denen Umbauten durchgeführt werden. Etwaige Mehrkosten durch erhöhten Zeitaufwand aufgrund verunreinigter Arbeitsplätze gehen zulasten des Kunden. Extrem verunreinigte Anlagen bzw. Maschinen können den geplanten Anlauftermin gefährden.
- 2.5 Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge wie z. B. Stapler, Kräne sowie Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidkreis, Pressluft, Strom.
- 2.6 Bereitstellung geeigneter Aufenthalts-, Sanitär- und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften des Corr24-Personals. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vorgenannten Gegenstände aufgrund ungeeigneter Verschlussmöglichkeiten sorgt der Kunde auf seine Kosten für die Ersatzbeschaffung. Auf Ziffer 7 der Montagebedingungen wird verwiesen.
- 2.7 Bereitstellung aller baulichen Leistungen, insbesondere die Anfertigung etwa erforderlicher ausgehärteter Fundamente vor Beginn der Montagearbeiten.
- 2.8 Der Kunde gewährleistet, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Corr24-Personals wie z. B. für die bauliche Sicherheit der Arbeitsplätze und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften ergriffen bzw. beachtet werden. Bei Arbeiten im Ausland wird der Kunde auf Verlangen von Corr24 die von Corr24 verlangten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des

- Arbeitsplatzes des Corr24-Personals treffen und sicherstellen.
- 2.9 Finden Schulungsveranstaltungen am Geschäftssitz des Kunden statt, so stellt der Kunde kostenfrei Schulungsräume, technische Hilfsmittel sowie etwa zur Schulung erforderliche Betriebskapazitäten für die Schulung an Anlagen bzw. Maschinen zur Verfügung.
- 2.10 Kommt der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 2 nicht nach, so ist Corr24 berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder aber die Arbeiten bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen abzubrechen. Ein berechtigter Abbruch begründet einen Annahmeverzug des Kunden.
- 2.11 Inbetriebnahme: Soweit nicht anders vereinbart wird am ersten Tag nach der Installation eine technische Vollständigkeitsprüfung durchgeführt und mit einem Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert
- 2.12 Corr24 hat eine Versicherung abgeschlossen welche auch Schäden die durch Personal der Corr24 verursacht wurden deckt.
- 2.13 Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände ab Entladen bis zum Übergang des Eigentums gegen Feuer, Wasser und andere in Betracht kommende Risiken einschließlich Betriebsrisiken in Höhe des Kaufpreises zu versichern, wobei in der Police Corr24 bis zum Eigentumsübergang als alleinige Begünstigte auszuweisen ist. Der Käufer wird Corr24 auf Verlangen das Original einer Deckungsbestätigung des Versicherers zusenden sowie Kopien der Versicherungspolice überlassen.
- 3. Einbau von Fremdprodukten**
- 3.1 Der Kunde wird Fremdprodukte, die nicht über Corr24 bezogen wurden, als Fremdprodukte gegenüber Corr24 kennzeichnen, dies spätestens bei Bereitstellung der Drittprodukte. Corr24 ist nicht zu einer Überprüfung der Drittprodukte auf Sachmängel oder Geeignetheit verpflichtet. Die Haftung von Corr24 ist in solchen Fällen begrenzt auf die eigene Arbeitsleistung. Insbesondere ist jede Haftung für mittelbare und Folgeschäden außer in den Fällen eines etwaigen Vorsatzes oder einer etwaigen groben Fahrlässigkeit bei den Mitarbeitern der CORR24 ausgeschlossen.
- 3.2 Gibt der Kunde CORR24 nicht den gemäß Ziffer 3.1 vereinbarten Hinweis auf Drittprodukte, ist Corr24 berechtigt, den ihr direkt oder mittelbar bei Serviceeinsätzen entstehenden Mehraufwand gegenüber einer Verwendung von Corr24 oder über

Corr24-bezogenen Ersatzteile zu schätzen und zu ihren Listenpreisen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der geschätzte Mehraufwand ganz oder teilweise auch bei Corr24 bzw. über Corr24-bezogenen Ersatzteile angefallen wäre.

4. Gefahrtragung und Termine

In Fällen höherer Gewalt im Sinne der Service- und Ersatzteilbedingungen/Corr24 oder bei Arbeitsunterbrechungen im Sinne der Ziffer 2.10 hat der Kunde nach Beseitigung des Hindernisses etwaige vertragliche Fristen der Corr24 im erforderlichen Umfang zu verlängern. Die infolge der Verzögerung entstehenden Mehrkosten bei Corr24 trägt der Kunde.

5. Kosten

Soweit gegeben, liefert Corr24 Gegenstände entsprechend der Angaben im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen. Montagematerial, z. B. für Zu- und Ableitung von Wasser, Abwasser, Dampf, Leim, Strom, Be- und Entlüftung, Lärmschutz, Öl etc., gehören nicht zum Lieferumfang von Corr24 und sind vom Kunden zu beschaffen. Wird aufgrund besonderer Vereinbarung die Beschaffung dieser Mittel von Corr24 übernommen, werden die Mittel gesondert in Rechnung gestellt.

6. Arbeitsnachweis

6.1 Das Corr24-Personal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Stundenzettel) dem Kunden oder seinem Vertreter zur Bescheinigung vor. Nach Abzeichnung durch den Kunden ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung der Arbeitszeiten durch Corr24 maßgebend.

6.2 Wurde eine Abnahme vereinbart, wird der Kunde dieser kurzfristig nach Anzeige der Abnahmebereitschaft vornehmen und ggf. unterschreiben. Im Übrigen wird der Kunde die Arbeiten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unverzüglich nach Fertigstellung untersuchen und etwaige Mängel schriftlich anzeigen.

7. Versicherungen

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, ab Entladen bis zum Übergang des Eigentums die Corr24-Liefergegenstände und der Corr24-Montagewerkzeuge gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere in Betracht kommende Risiken am Liefer- und Montageort einschließlich Betriebsrisiken auf seine Kosten durch Abschluss und Nachweis entsprechender Versicherungen, deren Deckungshöhe den Wert der

Liefergegenstände und des Werkzeuges abdeckt, in Höhe des Auftrags- bzw. Vertragspreises zu versichern, wobei in der Police Corr24 bis zum Eigentumsübergang als alleinige Begünstigte auszuweisen ist. Der Kunde wird Corr24 auf Verlangen das Original einer Deckungsbestätigung des Versicherers zusenden sowie Kopien der Versicherungspolice überlassen. Nach Gefahrübergang der Liefergegenstände übernimmt Corr24 ohne Rücksicht darauf, wen ein Verschulden für Feuer- oder Diebstahlschäden trifft, keine Haftung, soweit kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit von Organen oder Mitarbeitern von Corr24 vorliegt.

Hamburg, 01.10.2020